



LANDSCHAFTSPLANUNG – OSNABRÜCK
VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR

Dipl.-Ing. Martin Volpers
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein

49086 Osnabrück

Jenaer Straße 2

☎ 05402 - 4921

📠 FAX 05402 – 4793

💻 info @ landschaftsplanung-osnabrueck.de

Artenschutzprüfung, Stufe I - Vorprüfung
im Rahmen der Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 353
„Bernburgplatz“ in Rheine

Stadt Rheine
Fachbereich Planen und Bauen
48431 Rheine, Klosterstraße 14



Bearbeiter/In: M. Sc. Dana Ehrenberg

Dipl.-Ing. Martin Volpers

Osnabrück, 05. August 2022

Inhalt

1	Einleitung, Aufgabenstellung	1
2	Beschreibung des Vorhabens	2
3	Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben	3
4	Methoden	6
4.1	Geländeerkundung	6
4.2	Datenrecherche, Auswertung vorliegender Daten	6
5	Ergebnisse	7
5.1	Biotope und Strukturen	7
5.2	Potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Untersuchungsraumes	8
5.2.1	Fledermäuse	10
5.2.2	Vögel	10
5.2.3	Amphibien / Reptilien	11
6	Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit	12
6.1	Artenschutzrechtliche Bewertung	12
6.1.1	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“ ..	12
6.1.2	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“	13
6.1.3	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenschutz“	14
6.1.4	§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG – „Standorte wildlebender Pflanzen“ ...	15
7	Fazit	15
	Fotoanhang	17

1 Einleitung, Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 353 „Bernburgplatz“ werden die öffentlichen Grünflächen des Bernburgplatzes in der östlichen Innenstadt als Maßnahme des Rahmenplans Innenstadt neu gestaltet.

Der Geltungsbereich des B-Plangebietes hat eine Fläche von 4.185 m² und liegt im Zentrum der Stadt Rheine.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Art der baulichen Nutzung, die bisher als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist, nicht verändert. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich weiterhin um eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB.¹

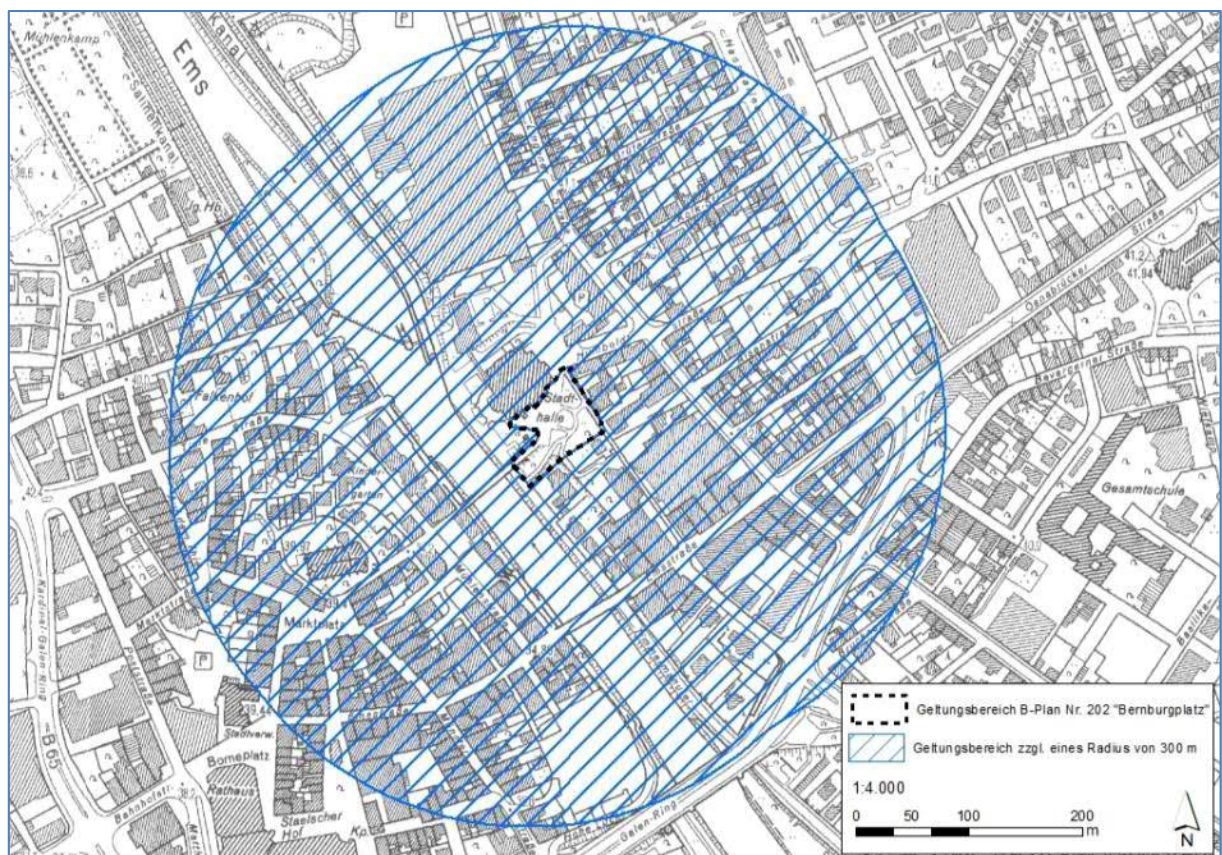


Abb. 1: Lage im Raum, geplanter Eingriffsbereich zzgl. eines Radius von 300 m
© Land NRW (2022), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Ohne vorherige Prüfung kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit dem Vorhaben **artenschutzrechtliche** Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden könnten. Es ist im Rahmen des Genehmigungs-

¹ Begründung Bebauungsplan Nr. 353 „Bernburgplatz“ Vorentwurf, Stand 16.09.2021

verfahrens die Unbedenklichkeit des Vorhabens hinsichtlich der europäischen Artenschutzvorschriften abzu prüfen.

Mit dem entsprechenden Gutachten ist das Büro LANDSCHAFTSPLANUNG OSNABRÜCK – VÖLPERS & MÜTTERLEIN GBR von der Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen, beauftragt worden.

In der ersten Stufe der Artenschutzprüfung ist zunächst zu ermitteln, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind, und bei welchen Arten aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

2 Beschreibung des Vorhabens

Auf der Eingriffsfläche soll zunächst mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Entwicklung der letzten Grünfläche in der Innenstadt gesichert werden.

Im Vordergrund der Planung stehen Spiel- und Aufenthaltsangebote sowie die Erhöhung des Grünanteils, bei denen die Baum- und Grünstrukturen weitestgehend erhalten bleiben und durch Neupflanzungen ergänzt werden. Beispielsweise werden angrenzend zur Stadthalle Teilflächen entsiegelt. Neben Rasenflächen sind hier u.a. Blühstreifen für Insekten geplant.

Neben schattigen Aufenthaltsplätzen in Form von Sitzstufen sind zudem kühlende Wasserspiele sowie Balancier- und Kletterpfade geplant. Mit der Neugestaltung soll zudem der Zugang zur Ems neu entwickelt werden. Die südlichen Bereiche angrenzend zum Timmermanufer werden durch neue Wege, Rampenanlagen und Anpflanzungen von Ziergehölzen verändert.

Es werden ca. 20 Bäume neu gepflanzt. Darunter sind höher- und kleinwüchsige Bäume und Baumarten die strauchartig wachsen. Es handelt sich dabei um nicht heimische Baumarten, wie die Mehlsbeere (*Sorbus intermedia* ‚Browsers‘), Felsenbirne (*Amelanchier lamarckii*), Gleditschie (*Gleditsia triacanthos* ‚Sunburst‘), Ginkgo (*Ginkgo biloba*) und heimische Baumarten, wie die Winterlinde (*Tilia cordata*).

Stellenweise werden jedoch Gehölze im Rahmen der Neugestaltung überplant und aktuelle Rasenflächen versiegelt. Insgesamt sollen sechs Platanen (*Platanus acerifolia*) auf dem Vorplatz der Stadthalle, zwei Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) mit mittlerem Baumholz im Osten und weitere 10 Bäume mit überwiegend schwachem bis mittlerem Baumholz, Sommerlinden (*Tilia platyphyllos*) und Bergahorne (*Acer pseudoplatanus*), im Süden gerodet werden. Des Weiteren werden kleinflächige Gebüsche gerodet.



Abb. 2: Vorzugsvariante 'Greenbeat', Greenbox Landschaftsarchitekten, 2022 – verändert durch deutlichere Darstellung der zu rodenden Gehölze
(Quelle: Stadt Rheine, Stand: 20.05.2022)

3 Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben

Zur Wahrung der Artenschutzbelange ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben entsprechend den europäischen Bestimmungen der FFH-RL² (Art. 12, 13 und 16) sowie der V-RL³ (Art. 5, 9 und 13) eine **Artenschutzprüfung (ASP)** durchzuführen.

² Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)

³ Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

Diese Bestimmungen sind mit dem § 44 des Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]⁴ in nationales Recht umgesetzt worden.

Vorhaben in diesem Sinne sind nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches [BauGB] zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

In Nordrhein-Westfalen sind Ablauf und Inhalte einer ASP durch die

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (vgl. Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016; - III 4 - 616.06.01.17)

und den

Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“⁵

geregelt.

Die Artenschutzprüfung ist demnach in drei Stufen unterteilt⁶:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In einem ersten Schritt wird die Stufe I (Vorprüfung) vorgelegt.

Sollte die Vorprüfung zum Ergebnis kommen,

- dass keine Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind
- oder dass, sofern entsprechende Vorkommen bekannt oder zu erwarten sind, das Vorhaben aber keine relevanten negativen Auswirkungen auf diese Arten hat,

wäre der Plan / das Vorhaben zulässig, und es wäre keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

⁴ Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) - Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

⁵ MKULNV NRW (Hrsg.) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Forschungsprojekt des MKULNV NRW, Az.: III-4 – 615.17.03.13. Schlussbericht, 09.03.2017. Düsseldorf.

⁶ vgl. MKULNV NRW (Hrsg.) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

Bei einer Artenschutzprüfung sind die nach nationalem und internationalem Recht

- besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (nach Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO])⁷,
- streng geschützten Arten⁸ inklusive der FFH-Anhang IV-Arten sowie die
- europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie

zu beachten und zu untersuchen. Dies setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Methodik und die Untersuchungstiefe abzustimmen sind. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen, die naturräumlichen Gegebenheiten und die zu erwartenden Artengruppen sind dabei maßgeblich zu berücksichtigen. Ein lückenloses Arteninventar ist daher in der Regel nicht zu erheben.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) werden keine Bestandsaufnahmen relevanter Arten im Gelände vorgenommen.

Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen seit dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungen von den Verbotsstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation berücksichtigt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt, (Nr. 1) wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu **fangen**, zu **verletzen** oder zu **töten** sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Vordergrund des Artenschutzes in diesem Sinne steht der **individuenbezogene Schutz**.

Zusätzlich gilt bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten (nach V-RL) ein (Nr. 2) Verbot der erheblichen Störung. Diese ist so definiert, dass sich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (also praktisch ganzjährig) **der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern darf**.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen (Nr. 3) **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Nach Nr. 4 ist es verboten **wild lebende Pflanzen** oder ihre **Entwicklungsformen** aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das vorrangige Ziel des Artenschutzes in diesem Sinne ist die **Sicherstellung der „ökologischen Funktion“** der vom Eingriff oder Vorhaben be-

⁷ Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] Anlage 1, Spalte 2 und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO] Anhang A oder B

⁸ EG-ArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage 1, Spalte 3

troffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** (= Lebensstätten) bzw. von **Pflanzenstandorten in ihrem räumlichen Zusammenhang** (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Sind solche Störungen durch ein Vorhaben zu befürchten, so können geeignete Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände abwenden. Unter geeigneten Vermeidungsmaßnahmen sind in diesem Sinne auch die herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung zu verstehen, aber auch die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (so genannte CEF-Maßnahmen, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Diese sind artspezifisch auszugestalten, auf geeigneten Standorten durchzuführen und dienen der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der **ökologischen Funktion** von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

4 Methoden

4.1 Geländeerkundung

Der Untersuchungsraum umfasst den Eingriffsbereich zuzüglich eines 300 m-Radius. Der 300 m-Radius basiert auf den im „Methodenhandbuch Artenschutzprüfung in NRW“ (MKULNV NRW 2017; S. 6, Tab. 1) angegebenen Orientierungswerten. Der Untersuchungsraum ist in Abb. 1 dargestellt. Als Eingriffsfläche ist der Geltungsbereich des B-Plangebietes (Nr. 353) mit seinen versiegelten Plätzen und den Gehölzstrukturen definiert (Abb. 2).

Am 18. Juli 2022 wurde der Geltungsbereich in Augenschein genommen und eine Fotodokumentation angefertigt.

4.2 Datenrecherche, Auswertung vorliegender Daten

Auf der LANUV-Internetseite „<http://arten.naturschutzfachinformationen.nrw.de/arten/blatt>“⁹ sind für jeden TK 25-Quadranten in NRW die hier seit dem Jahr 2000 nachgewiesenen, in NRW planungsrelevanten Arten zusammengestellt.

Anhand dieser Daten wurde geprüft, ob die im Bereich des zugrundeliegenden TK25-Quadranten **3710/2 Rheine** bisher nachgewiesenen planungsrelevanten Arten der Lebensraumtypen des Untersuchungsraumes a) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, b) Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen und c) Gebäude vorkommen könnten und was für Auswirkungen auf sie mit dem Vorhaben gegebenenfalls verbunden wären.

⁹ Zugriff am 19.07.2022

5 Ergebnisse

5.1 Biotope und Strukturen

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt im Innenstadtkern der Stadt Rheine östlich der Ems. Im Vergleich zur restlichen stark versiegelten Innenstadt ist der Geltungsbereich des B-Plangebietes stellenweise mit Baum- und Grünstrukturen ausgestattet.

Er liegt angrenzend zur hochfrequentierten Dionysbrücke, die überwiegend von Radfahrern und Fußgängern genutzt wird, sowie zur Stadthalle, in der häufiger Großveranstaltungen stattfinden.

Angrenzend zur Stadthalle stocken einzelne Platanen (*Platanus acerifolia*), innerhalb von versiegelten Flächen, die im Schnitt einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von 25-30 cm aufweisen (s. Abb. 3).

Im überwiegenden östlichen Bereich wachsen Laubgehölze, wie Linde (*Tilia platyphyllos*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*), innerhalb von Scherrasenflächen (s. Abb. 4). An den Bäumen hängen mehrere Nistkästen (Abb. 5, z.T. marode). Zur Bültstiege wird die Fläche durch eine niedrigwüchsige Vielschmitthecke aus Rotbuche (*Fagus sylvatica*) begrenzt.

Weiter südlich stocken zwei Robinien (*Robinia pseudoacacia*, 40-50 cm BHD), die von einem dichten Gebüsch aus Eibe (*Taxus baccata*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Holunder (*Sambucus nigra*) und Hartriegel (*Cornus* spp.) umgeben sind (s. Abb. 6 und Abb. 12).

Entlang der jetzigen Zufahrt zum Timmermanufer liegt eine weitere Grünfläche mit einzelnen Bäumen (überwiegend *Tilia platyphyllos* und *Acer pseudoplatanus*) und Sträuchern, die in ein Gebüsch aus überwiegend nicht heimischen Ziergehölzen endet (s. Abb. 7, 8). Das Gebüsch grenzt an die Dionysbrücke und wird von Klettersträuchern (*Parthenocissus* spp.) eingenommen, wodurch eine dichte Struktur entsteht (s. Abb. 9).

Während der Begehung wurden mehrere Vogelnester erfasst (überwiegend Ringeltaube und ein Amselnest). Drei Nester wurden innerhalb der Platanen lokalisiert. Eines davon mit zwei Jungvögeln einer Ringeltaube (s. Abb. 10). In den Linden wurden vier weitere Taubennester entdeckt. Auf einem saß ein Altvogel. In der Robinie wurden ebenfalls zwei Nester gefunden. Des Weiteren konnten Ringeltauben während des Nestbaus beobachtet werden. Außerdem wurde in dem dichten Gebüsch angrenzend der Robinien ein nicht besetztes Amselnest gefunden.

Baumhöhlen konnten aufgrund des dichten Bewuchses nicht verifiziert werden.

Neben den Grünstrukturen ist der Großteil des Geltungsbereiches versiegelt. Stellenweise finden sich Informationstafeln und Aufenthaltsbereiche sowie die Eingangsbereiche der Stadthalle (s. Abb. 11 und 12).

Untersuchungsraum

Der übrige Untersuchungsraum (Geltungsbereich zzgl. eines Radius von 300 m) umfasst einen Großteil der Einkaufspassagen des Stadtzentrums. Neben Einkaufsgeschäften und Wohngebäuden, die z.T. an den Geltungsbereich grenzen (s. Abb. 10, 11), durchquert die Ems den Untersuchungsraum. Die Ufer sind überwiegend verbaut und gehen erst ab der Brücke Kardinal-Galen-Ring sowie ab dem nördlichen Emswehr unverbaut in Feuchtwiesen und Gebüsch über.

Eine Fotodokumentation findet sich im Anhang.

5.2 Potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Untersuchungsraumes

In der folgenden Tabelle sind die für den zugrunde liegenden TK 25-Quadranten im Naturschutz-Fachinformationssystem des LANUV aufgeführten planungsrelevanten Arten zusammengestellt. In der letzten Spalte werden Angaben zum potenziellen Vorkommen im Bereich der geplanten Eingriffsfläche aus fachgutachterlicher Sicht mit Statusangaben gemacht.

Tab. 1: Planungsrelevante Tierarten ausgewählter Lebensraumtypen im Bereich des TK 25-Quadranten 3710/2, Rheine

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand NRW	Vorkommen im TK 25-Quadranten			potenzielles Vorkommen im Geltungsbereich
			a)	b)	c)	
Säugetiere						
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	Na	Na	(Ru)	p
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	FoRu Na	Na	FoRu	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	U-	Na	Na	FoRu!	p
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	Na	Na	(FoRu)	p
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G			FoRu	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	Na	Na	FoRu	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Na	Na	FoRu!	p
Vögel						
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U-	FoRu			
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	U				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U	FoRu	(FoRu) (Na)		p
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G		(Na)		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U-				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	(Na)	Na	FoRu	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	S				
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	FoRu	FoRu	FoRu	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand NRW	Vorkommen im TK 25-Quadranten			potenzielles Vorkommen im Geltungsbereich
			a)	b)	c)	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	S		FoRu! Na		p
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	U	(FoRu) Na	Na		
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	U+				
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S				
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	Na	Na		
Krickente	<i>Anas crecca</i>	U				
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U-	Na	(Na)		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	(FoRu)			
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U		Na	FoRu!	p
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U	FoRu!	FoRu		p
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	S	FoRu	(FoRu)		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	(Na)	Na	FoRu!	p
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S		(FoRu)		
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	G	(FoRu)	Na		p
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	Na	Na	FoRu!	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	(Na)			
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	(FoRu) Na	Na		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U		Na	FoRu	p
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	S				
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G				
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	(FoRu)	Na	FoRu!	p
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	G			(FoRu)	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	Na	Na	FoRu!	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	Na	Na		
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	U	(FoRu)			
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	G				
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	G		(Na)	FoRu!	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G				
Amphibien						
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	G	(Ru)	(Ru)		
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	G	Ru			

Erhaltungszustand: G = günstig; U = ungünstig / unzureichend; S = ungünstig / schlecht; - = Tendenz: Abnahme;
 Vorkommen im TK 25-Quadranten: a) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, b) Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen und c) Gebäude; Na = Nahrungshabitat; FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte; Ru = Ruhestätte; in Klammern: untergeordnet; p= potenzielles Vorkommen

5.2.1 Fledermäuse

Die in der Tab. 1 aufgeführten Fledermausarten sind z.T. Gebäudebewohner (Breitflügel-, Zwergfledermaus) und z.T. Höhlen-/Spaltenbewohner in Wäldern/Bäumen (Abendsegler, Kleinabendsegler, Wasser-, Rauhautfledermaus und Braunes Langohr). Ältere Gehölze mit Quartierfunktion für Fledermäuse und Gebäude mit sichtbaren Einfluglöchern sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, jedoch in seiner näheren Umgebung. Aufgrund des dichten Bewuchses der Bäume konnten die Kronenbereiche nicht auf Baumhöhlen kontrolliert werden, so dass Höhlen- und Spaltenquartiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Aufgrund fehlender strukturreicher Landschaften mit hohen Gewässer- und Waldanteilen können die typischen Waldarten (Wasser-, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr) weitestgehend ausgeschlossen werden. Sie können jedoch durchaus jagend im Bereich der Ems vorkommen.

Zwar gelten Abendsegler und Kleinabendsegler ebenfalls als ausgesprochene Waldarten, jedoch jagen die Tiere häufig über Einzelbäumen und über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Des Weiteren beziehen die beiden Arten neben Baumhöhlen auch Spaltenquartiere in Gebäuden, so dass ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse sind somit im Bereich des B-Plangebietes und seiner näheren Umgebung vorhanden. Einzelne Individuen können zudem Tagesverstecke innerhalb der zum Geltungsbereich angrenzenden Gebäude sowie an Bäumen unter abgeplatzter Rinde und ausgefaulten Astlöchern beziehen.

Potenzielle Jagdgebiete der im zugrunde liegenden TK 25-Quadranten nachgewiesenen Fledermausarten sind in erster Linie struktur- und gehölzreiche Halboffenlandschaften, Niederungsgebiete, gehölzreiche Parks, Gärten und Gewässerränder. Aufgrund der gehölzreichen Flächen eignet sich der Geltungsbereich als Jagdhabitat insbesondere für Fledermäuse die in Siedlungen häufig sind, wie beispielsweise Zwerg- und Breitflügelfledermaus. Es handelt sich dabei aufgrund der Kleinflächigkeit mit Sicherheit nicht um essentielle Nahrungshabitate.

5.2.2 Vögel

Während der Begehung im Juli 2022 konnten neben den in der Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten Brutnachweise der Ringeltaube erbracht werden. Des Weiteren wurden ein Amselpaar und Jungvögel der Blaumeise nahe der Gebüsch- und Nistkästen beobachtet. Mehrere Mauersegler kreisten im Luftraum.

Von den in der Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten ist bei acht Arten von einem potenziellen Vorkommen als Brutvogel bzw. Teilsiedler im Bereich des Geltungsbereiches auszugehen. Die Gehölzbestände und künstlichen Nisthilfen bieten eine Reihe an Nistmöglichkeiten.

Gehölzreiche und parkähnliche Flächen (Sträucher, Gebüsch, Bäume) dienen Arten, wie Girlitz, Nachtigall, Saatkrähe und Bluthänfling als Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Der Girlitz bevorzugt warmes und trockenes Klima. Aufgrund dessen wird die Art häufig in Städten angetroffen.

Der Bluthänfling bevorzugt in erster Linie heckenreiche Agrarlandschaften, jedoch werden zunehmend urbane Lebensräume, wie Gärten und Parkanlagen, angenommen.

Die Nachtigall ist eine weit verbreitete Art, die die Nähe zu Gewässern sucht. Die Gebüsch im südwestlichen Teil des Geltungsbereiches mit Nähe zur Ems können möglicherweise als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Aufgrund der nur sehr kleinflächigen und von stärker frequentierten Wegen und Aufenthaltsflächen umgebenen Gebüschgruppen im Bereich der Dionysbrücke ist für die planungsrelevante Vogelart Nachtigall wahrscheinlich kein ausreichendes Fortpflanzungshabitat vorhanden.

Saatkrähen brüten in größeren Kolonien auch in Innenstadtbereichen, sofern geeignete Nistmöglichkeiten, wie hohe Laubbäume, vorhanden sind. Da auch im Geltungsbereich und in angrenzenden Flächen hohe Laubbäume vorhanden sind, ist ein Vorkommen der Art als Nahrungsgast nicht gänzlich auszuschließen.

Die Bäume weisen auf den ersten Blick kaum Baumhöhlen auf. Höhlenbrüter wie Star finden hier keine geeigneten Nistplätze. Im Untersuchungsraum ist die Art jedoch wahrscheinlich, so dass die Grünflächen als Nahrungshabitat geeignet sind.

Die direkt an den Geltungsbereich angrenzenden Gebäude stellen potenziellen Bruthabitate für gebäudebrütende Arten, wie Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Turmfalke, dar. Im Geltungsbereich können die Arten als Nahrungsgäste auftreten. Es handelt sich dabei aufgrund der Kleinflächigkeit mit Sicherheit nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches im stark frequentierten Innenstadtkern können störungsempfindliche Arten ausgeschlossen werden. Für störungsunempfindliche Vogelarten der Siedlungen dienen die wenigen Grünflächen als wichtiger Brut- und Nahrungsraum in einem ohnehin stark versiegelten Bereich.

5.2.3 Amphibien / Reptilien

Im angegebenen TK 25-Quadranten wurden zwei planungsrelevante Amphibienarten festgestellt. Die Ruhestätten von Moorfrosch und Kammmolch sind Feucht- und Nasswiesen sowie feuchte Waldstandorte in Nähe ihrer Laichplätze. Aufgrund der Lage der Fläche und der fehlenden potenziellen Laichgewässer ist der Geltungsbereich als Lebensraum für Amphibien ungeeignet.

Im angegebenen TK 25-Quadranten wurden keine planungsrelevanten Reptilienarten festgestellt.

6 Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Im Rahmen der speziellen Artenschutzprüfung ist abzuklären, ob durch das Vorhaben

- **Verletzungen oder Tötungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelschutzarten oder ihrer Entwicklungsformen trotz zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen** stattfinden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- sich der **Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern** könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- oder die **ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang** nicht sichergestellt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Da wildlebende Pflanzen, die unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen, aufgrund der Standortverhältnisse, der Nutzung und des allgemeinen Lebensraumangebots nicht zu erwarten sind, werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG berührt.

Baubedingte Auswirkungen

- Staub-, Abgas-, Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Reize, Licht
- Beseitigung von Kraut- und Staudenvegetation sowie Gehölzen

Anlagebedingte Auswirkungen

- Inanspruchnahme von Kraut- und Staudenvegetation sowie Gehölzen durch Überbauung von Flächen

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Zusätzliche Beunruhigung durch Bewegung, Lärm und Licht

6.1 Artenschutzrechtliche Bewertung

6.1.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“

Sachverhaltsermittlung

Durch die Beseitigung von Sträuchern und Bäumen **kann** planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten nachgestellt werden. Diese Arten können insbesondere verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Begründung

Im Rahmen des Vorhabens werden Bäume gerodet und so potenzielle Quartierstandorte von Fledermäusen überplant, so dass diese verletzt oder getötet werden könnten.

In den betroffenen Sträuchern und Bäumen können zudem Vögel brüten. Während der Rodung von Gehölzen könnten Nester, Eier oder Jungvögel der besonders geschützten Vogelarten (Europäische Vogelarten) zerstört, verletzt oder getötet werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Die Rodung von Gehölzen muss daher außerhalb der Brutvogelzeit (März bis September) und der Aktivitätszeit der Fledermäuse (November bis Ende Februar) durchgeführt werden.

Des Weiteren sind die Bäume bei Vorkommen von Höhlen, Spaltenrisse, abgeplatzte Rinde etc. auf die Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren.

Fazit

Durch die Beseitigung der Gehölze **außerhalb der Fortpflanzungs- und Aktivitätszeiten im Winter und einer vorherigen Kontrolle auf Anwesenheit von Fledermäusen** können **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** vermieden werden.

6.1.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“

Sachverhaltsermittlung

Während der Bauphase und infolge der baulichen Nutzung werden planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **nicht** so erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population oder Wochenstubengemeinschaften verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Begründung

Baubedingt wirken sich vorübergehend vor allem Lärm und Bewegung durch Maschinenverkehr während der Bautätigkeiten auf der Fläche selber und darüber hinaus in die Umgebung aus. Während dieser Tätigkeiten können möglicherweise die Störungen so groß werden und sich auf umliegende Flächen auswirken, dass einzelne Vogelpaare der planungsrelevanten Arten im direkten Umfeld nicht brüten sowie Fledermäuse vergrämt werden.

Im Vergleich zur jetzigen Nutzung ergeben sich infolge der Neugestaltung geringe zusätzliche Auswirkungen in Form von Lärm und Bewegung durch Nutzung der Aufenthaltsorte und Wasserspiele. Aufgrund der Lage im Innenstadtbereich ist davon auszugehen, dass die in dem geplanten Geltungsbereich und in ihrem näheren Umfeld potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten auf Störungen relativ unempfindlich reagieren.

Für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ist daher mit keiner vorhabenbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

Fazit

Während der Bauphase und infolge der Nutzung werden **keine** planungsrelevanten Vogel- oder Fledermausarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich gestört, dass sich **der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

6.1.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenschutz“

Sachverhaltsermittlung

Durch die Neugestaltung des Bernburgplatzes **können** aktuelle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Begründung

Aus dem Vorentwurf des Bauvorhabens geht hervor, dass insbesondere die Gebüsche und einige Bäume überplant bzw. gerodet werden. Diese können für die planungsrelevanten Vogelarten Girlitz, Bluthänfling und evtl. Nachtigall als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Des Weiteren können in den Bäumen Höhlen und Spalten vorhanden sein, die den Fledermäusen als Sommer- bzw. Einzelquartier dienen.

Vögel

Da nur kleinflächige und von stärker frequentierten Wegen und Aufenthaltsflächen umgebene Gebüschgruppen überplant werden, kann durch geeignete vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im ökologischen Zusammenhang erhalten bleiben.

Für die potenziell vorkommenden Arten Girlitz und Bluthänfling sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) geeignete Habitat-Ersatzmaßnahmen als Vermeidungsmaßnahme zu schaffen.

Fledermäuse

Sollten wider Erwarten Quartiere während der Kontrolle der Bäume gefunden werden, sind diese in Abstimmung mit der UNB durch geeignete Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Eine Zerstörung möglicher vorhandener Einzelquartiere von Fledermäusen wird sich aufgrund der Flexibilität einzelner Individuen in der Wahl ihrer Quartiere nicht negativ auf die Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auswirken. Es ist davon auszugehen, dass geeigneter Ersatz an Einzel-Quartieren an Gebäuden oder in Baumhöhlen im nahen Umfeld vorhanden ist.

Fazit

Es ist unklar, ob die potenziell hier siedelnden Gebüschbrüter in angrenzende oder weiter entfernte Gehölzbiotope ausweichen können. Darüber können ohne nähere Untersuchungen (Strukturkartierung, Brutvogelbestandserfassungen) keine verlässlichen Aussagen gemacht werden. Ausweichmöglichkeiten im näheren Umfeld der geplanten Baumaßnahme sind jedoch aufgrund der innerstädtischen Lage eher gering. Daher ist es fraglich, ob bei Inanspruchnahme der Gehölzbiotope die ökologische Funktion der Gebüsche und Einzelbäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zwar sind im Rahmen des Vorhabens Neupflanzungen geplant, jedoch können diese nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wirken, da sie nicht

zum Zeitpunkt der Umbaumaßnahmen wirken. Des Weiteren werden vor-dergründig Einzelbäume gepflanzt. Die vorhandenen Gebüsche werden nicht ersetzt.

Mit Blick auf die hier potenziell siedelnden planungsrelevanten Vogelarten und ohne Kenntnis über tatsächliche Vorkommen dieser Arten im Geltungsbereich ist unklar, **ob mit dem Vorhaben Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintreten könnten.**

Daher ist der Bestand der planungsrelevanten Brutvögel mit zuvor noch abzustimmenden Methoden zu erfassen. Alternativ kann über eine worst-case-Annahme, dass die betreffenden Arten Brutvorkommen besitzen, der Eingriff bewertet und geeignete Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden.

6.1.4 § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG – „Standorte wildlebender Pflanzen“

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 (Pflanzen) BNatSchG ist nicht gegeben, da aufgrund des allgemeinen Vorkommens und der fehlenden Lebensräume keine europäisch geschützten Arten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV vorkommen können.

7 Fazit

Bei Realisierung des Vorhabens ist der Verbotstatbestand gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1 nicht gegeben, sofern die folgenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

- Da Bruten Europäischer Vogelarten in den Gehölzen wahrscheinlich sind, ist der Beginn der Bauarbeiten (auch Einrichtung der Baustelle, Baufeldräumung) außerhalb der Brut- und Jungvogelzeit, also im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar, zu legen. Sollte es unvermeidbar sein, außerhalb der o.g. Zeiten mit den Bauarbeiten zu beginnen, ist zuvor sicherzustellen, dass keine europäische Vogelart auf der Baustelle mit dem Brutgeschäft begonnen hat bzw. bereits brütet.
- Da nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sich in den Großgehölzen innerhalb kleiner Spalten und Nischen zum Zeitpunkt der Rodung einzelne Fledermäuse aufhalten, müssen diese zunächst kontrolliert werden. Aufgefundene Fledermäuse sind zu bergen und an anderer Stelle auszusetzen.

Erhebliche Störungen gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 2, die einen Verbotstatbestand darstellen könnten, sind nicht zu befürchten.

- Da eine Gehölzkontrolle bisher nur im belauten Zustand stattfand, sind die Gehölze fachgutachterlich vor Fällung im unbelauten Zustand noch einmal auf das Vorhandensein von dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horste, Höhlen, Astabbrüche, Spalten, Risse etc.) zu kontrollieren. Falls bei der Untersuchung potenzielle wiederkehrend genutzte Lebensstätten festgestellt werden, so sind diese bis zur nächsten Brutzeit bzw. Aktivitätsphase der Fledermäuse (01.03.) auszugleichen.

Für den erforderlichen Ausgleich ist der Wirksamkeitsleitfaden (MKULNV NRW 2013) zu berücksichtigen. Zudem sind ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und durch Übersendung des Formulars „Naturschutzmaßnahme“ (unter „Artenschutz“ auf der Seite www.kreis-steinfurt.de/naturschutz) nachzuweisen.

- Falls die vorhandenen Nistkästen auch an überplanten Gehölzen angebracht sind, sind diese außerhalb der Brutzeit im räumlichen Umfeld umzuhängen.

Für die potenziell vorkommenden Gehölzbrüter der zu rodenden Gehölze finden sich nur wenige potenzielle Ausweichmöglichkeiten im Umfeld der geplanten Maßnahme. Ob die wenigen Gehölzstrukturen im Umfeld tatsächlich als Ersatzhabitate zur Verfügung stehen oder nicht bereits von anderen Brutvögeln genutzt werden, kann ohne entsprechende Untersuchungen nicht gesagt werden.

Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass bei Realisierung des Vorhabens Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ausgelöst werden.

Auf Grundlage einer Bestandsaufnahme im kommenden Frühjahr / Frühsommer müsste zunächst untersucht werden, ob und von welchen Vogelarten die geplante Eingriffsfläche und ggf. potenzielle Ausweichflächen besiedelt werden, um daraufhin das weitere Vorgehen abzustimmen.

Alternativ könnten im Rahmen einer worst-case-Annahme, dass die betreffenden Arten Brutvorkommen besitzen und um solche Verbotstatbestände zu vermeiden, geeignete Ersatz-Habitate in vergleichbarer Größenordnung (auch durch biotopverbessernde Maßnahmen) geschaffen werden.

Gemäß der

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (vgl. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06. 06. 2016 - III 4 - 616.06.01.17)

ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich, die in der ASP-Stufe II – vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände – zu bearbeiten ist.

Fotoanhang



Abb. 3: Blick auf die Baumgruppe aus Platanen angrenzend zur Stadthalle



Abb. 4: Blick von Westen nach Osten Richtung Bültstiege



Abb. 5: Nistkasten

Abb. 6: Blick von Norden nach Süden





Abb. 7: Blick von Norden nach Süden Richtung Dionysbrücke



Abb. 8: Gebüsch entlang der Dionysbrücke



Abb. 9: Gebüsch entlang der
Dionysbrücke



Abb. 10: Ringeltaubennest mit Jungvogel



Abb. 11: Blick von Süden nach Norden Richtung Humboldtplatz

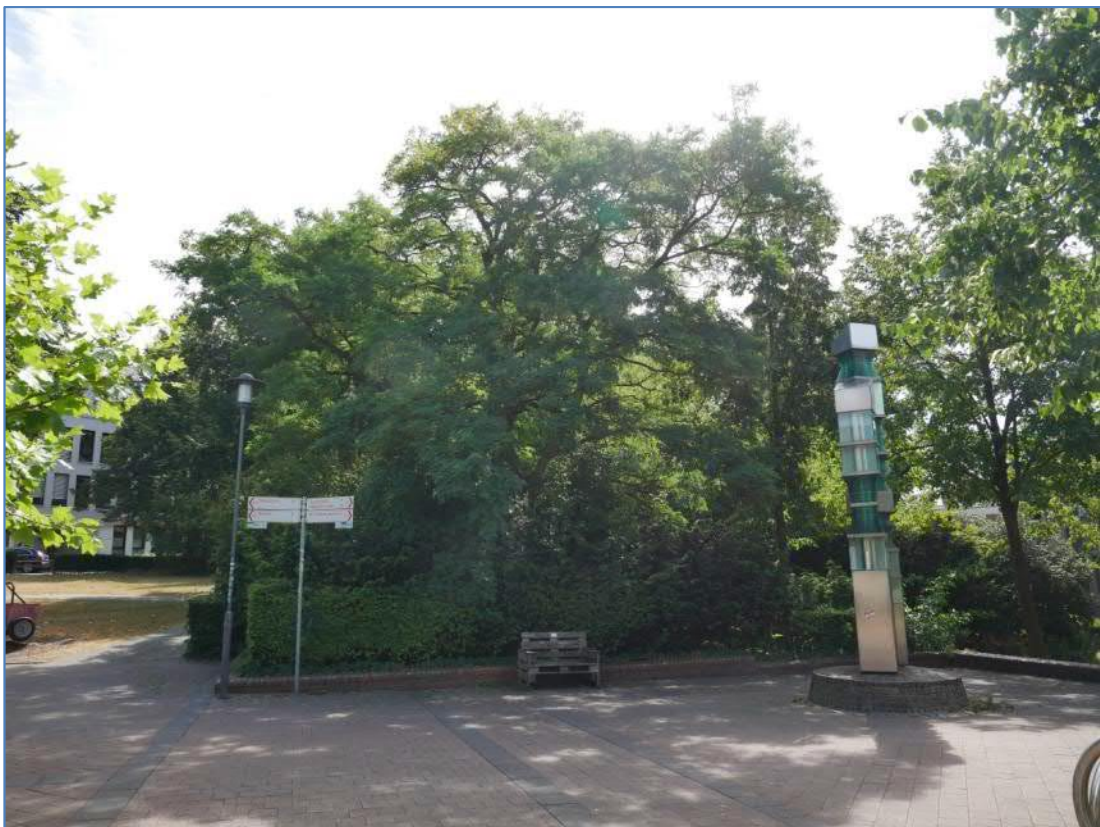


Abb. 12: Einzelne Aufenthaltsbereiche und Gehölze im Zentrum des Geltungsbereiches